

HRM2-Schulung für die Verwaltung von gemeinderechtlichen Körperschaften und für Revisionsstellen

—
Grangeneuve, 24. Januar 2020



Einleitung – Vorstellungsrunde

> **Amt für Gemeinden des Kantons Freiburg**

- > **Brigitte Leiser**, Stellvertretende Amtsvorsteherin
- > **Brigitte Zbinden**, Revisorin

> **Externe Experten**

- > **Yves Riedo**, Revisionsexperte, Diplomierter Wirtschaftsprüfer

Überblick

Einleitung

1. HRM-Kontenrahmen
2. Gemeinderechtliche Körperschaften
3. Gemeindeverbände
4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze
5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen
6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente
7. Finanzkontrolle
8. Übergang zum HRM2 – Neubewertungen, Spezialfinanzierungen, Eigenkapital

Schlusswort

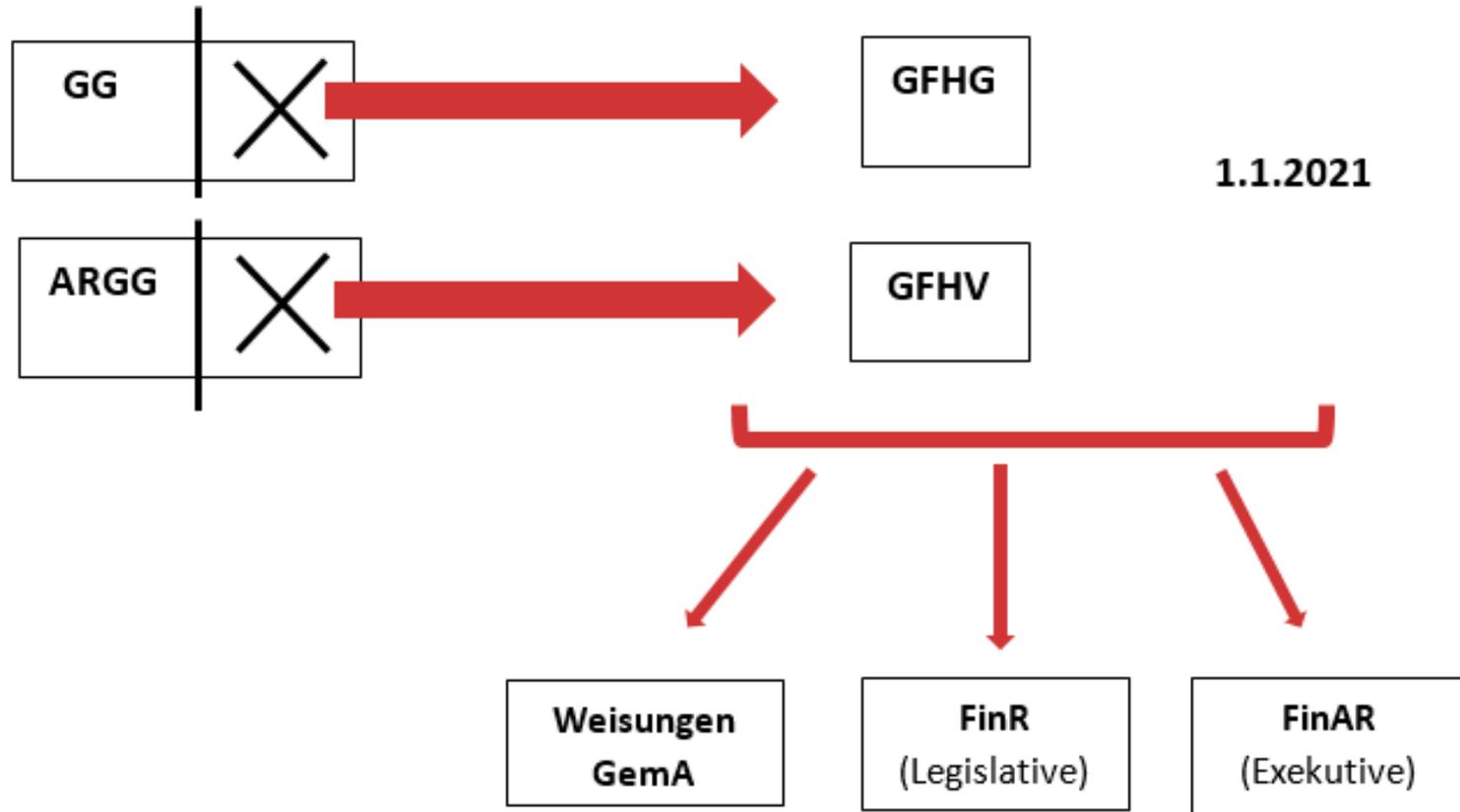


Einleitung

Einleitung – HRM2: Rechtsgrundlage und Dokumente

- > **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)** vom 22. März 2018: [Link](#)
- > **Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV)** vom 14. Oktober 2019: [Link](#)
- > **HRM2-Handbuch** – Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren : [Link](#)
- > **Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen:** [Link](#)
- > **Amt für Gemeinden des Kantons Freiburg:** [Link](#)

Einleitung - Rechtsgrundlage



Einleitung – HRM2: Zeitplan der Einführung

> Kalender

- > **März 2018:** Annahme des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)
- > **Oktober 2019:** Annahme der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV)
- > **Januar 2020:** Informationssitzungen für die Verwaltungen der gemeinderechtlichen Körperschaften
- > **2020:** Vorbereitung auf die Einführung des HRM2
- > **Sommer – Herbst 2020:** Budgets 2021 nach HRM2
- > **1. Januar 2021:** Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung
- > **Dezember 2021:** Erster Jahresabschluss nach HRM2

Einleitung – HRM2

- > **Grundsatz «true and fair view»**

- > Die Jahresrechnung und ihre Anhänge müssen ein möglichst realitätstreues Abbild der Vermögenslage und der Finanzlage des Gemeinwesens vermitteln. Dieser Grundsatz führt in folgenden Bereichen zu Praxisänderungen:

- > **Vermögensinventar und -bewertung**
- > **Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen**
- > **Abschreibung**
- > **Bildung von Reserven**
- > **usw.**

Einleitung – HRM2

> **Neue Verwaltungsinstrumente**

> Mit dem HRM2 werden neue Verwaltungsinstrumente eingeführt oder die Verwendung von Tools bestätigt, die eine bessere finanzielle Steuerung ermöglichen sollen:

- > **Neuer Kontenrahmen**
- > **Fokus auf die Artengliederung**
- > **Finanzplan**
- > **Finanzkennzahlen**
- > **usw.**



1. Kontenrahmen nach HRM2

1. Kontenrahmen nach HRM2

- > **HRM2-Kontenrahmen für gemeinderechtliche Körperschaften**
 - > Ähnlich wie der aktuell geltende Kontenrahmen
- > **Besondere Anforderungen** nach HRM2
 - > Kein Handlungsspielraum für die **Verzeichnisse**, die **Gliederung** (Sachgruppen und Funktionen) oder die **Nummerierung**
 - > **Reservierte Konten** (Bund oder Kantone)
 - > Keine Einrichtung von **zusätzlichen Konten**
 - > Erstellung eines Kontenrahmens nach den **Bedürfnissen der Körperschaft**

1. Kontenrahmen nach HRM2

> Funktionen – Funktionale Gliederung / Konten nach Aufgaben

> Muster **FFFF**

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

34 Sport und Freizeit

341 Sport

3410 Sport

> Mögliche Unterscheidung

3410 Sportanlage

3411 Schwimm- und Hallenbad

3412 Eisbahn

1. Kontenrahmen nach HRM2

> Funktionen – Funktionale Gliederung / Konten nach Aufgaben

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	4	GESUNDHEIT	7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG
01	Legislative und Exekutive	41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	71	710 Wasserversorgung
011	Legislative	411	Spitäler	72	720 Abwasserbeseitigung
012	Exekutive	412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	73	730 Abfallwirtschaft
02	Allgemeine Dienste	413	Psychiatrische Kliniken	74	Verbauungen
021	Finanz- und Steuerverwaltung	42	Ambulante Krankenpflege	741	Gewässerverbauungen
022	Allgemeine Dienste, übrige	421	Ambulante Krankenpflege	742	Schutzverbauungen, übrige
023	Meteorologie und Landestopographie	422	Rettungsdienste	75	750 Arten- und Landschaftsschutz
029	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	43	Gesundheitsprävention	76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung
03	Beziehungen zum Ausland	431	Alkohol- und Drogenprävention	761	Luftreinhaltung und Klimaschutz
031	Politische Beziehungen	432	Krankheitsbekämpfung, übrige	769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung
032	Zivile Konfliktbearbeitung	433	Schulgesundheitsdienst	77	Übriger Umweltschutz
033	Wirtschaftliche Beziehungen	434	Lebensmittelkontrolle	771	Friedhof und Bestattung
034	Entwicklungszusammenarbeit	48	480 F&E in Gesundheit	779	Umweltschutz, n.a.g.
035	Transitionsländer, Osthilfe	49	490 Gesundheitswesen, n.a.g.	78	F&E in Umweltschutz
08	080 F&E in allgemeine Verwaltung	5	SOZIALE SICHERHEIT	781	F&E in Umwelt
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	51	Krankheit und Unfall	782	F&E in Raumordnung
11	Öffentliche Sicherheit	511	Krankenversicherung	79	790 Raumordnung
111	Polizei	512	Prämienverbilligungen	8	VOLKSWIRTSCHAFT
112	Verkehrssicherheit	513	Unfallversicherungen	81	Landwirtschaft
113	Städtische Sicherheit	514	Militärversicherung	811	Verwaltung Landwirtschaft, Vollzug und Kontrolle
114	Städtische Sicherheit			812	Landwirtschaft, n.a.g.

1. Kontenrahmen nach HRM2

> Bilanz – Artengliederung / Sachgruppen

> Muster	CCCCC.DD	<i>(.DD = Detailerweiterung DD ist freiwillig und frei wählbar)</i>
	1	AKTIVEN
	14	Verwaltungsvermögen
	140	Sachanlagen
	1402	Wasserbau
	14020	Wasserbau – Allgemeiner Haushalt
	14020.01	Hochwasserschutz «Freiflussbach»
	14020.02	Wasserverbauung «Schildkrötensee»

> Beizubehaltende harmonisierte Struktur

CCCC0	Allgemeiner Haushalt
CCCC1	Wasser
CCCC2	Abwasser
CCCC3	Abfall
CCCC4	Elektrizitätswerk
CCCC7	<i>Fremdwährungen</i>
CCCC8	<i>Ausland</i>

1. Kontenrahmen nach HRM2

> Bilanz – Artengliederung / Sachgliederung

BILANZ	
1 AKTIVEN	2 PASSIVEN
10 Finanzvermögen FV	20 Fremdkapital FK
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	200 Laufende Verbindlichkeiten
101 Forderungen	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
102 Kurzfristige Finanzanlagen	204 Passive Rechnungsabgrenzung
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	205 Kurzfristige Rückstellungen
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
107 Langfristige Finanzanlagen	208 Langfristige Rückstellungen
108 Sachanlagen FV	209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	
14 Verwaltungsvermögen VV	29 Eigenkapital EK
140 Sachanlagen VV	290 Spezialfinanzierungen im EK
142 Immaterielle Anlagen VV	291 Fonds im EK
144 Darlehen VV	292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	293 Vorfinanzierungen
146 Investitionsbeiträge	294 Finanzpolitische Reserve
148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
	296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen
	298 Übriges Eigenkapital
	299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

1. Kontenrahmen nach HRM2

> Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung – Artengliederung / Sachgruppen

> Muster **CCCC.DD**

4	Ertrag
42	Entgelte
425	Erlös aus Verkäufen
4250	Verkäufe von Waren
4250.01	Verkäufe von Waren an Private
4250.02	Verkäufe von Waren an Unternehmen

1. Kontenrahmen HRM2

> Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung – Artengliederung / Sachgruppen

ERFOLGSRECHNUNG		INVESTITIONSRECHNUNG	
3 AUFWAND	4 ERTRAG	5 AUSGABEN	6 EINNAHMEN
30 Personalaufwand	40 Fiskalertrag	50 Sachanlagen	60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
300 Behörden und Kommissionen	400 Direkte Steuern natürliche Personen	500 Grundstücke	600 Übertragung von Grundstücken
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	401 Direkte Steuern juristische Personen	501 Strassen und Verkehrswege	601 Übertragung von Strassen und Verkehrswegen
302 Löhne der Lehrpersonen	402 Übrige Direkte Steuern	502 Wasserbau	602 Übertragung von Wasserbauten
303 Temporäre Arbeitskräfte	403 Besitz- und Aufwandsteuern	503 Übriger Tiefbau	603 Übertragung übrige Tiefbauten
304 Zulagen		504 Hochbauten	604 Übertragung Hochbauten
305 Arbeitgeberbeiträge		505 Waldungen	605 Übertragung Waldungen
306 Arbeitgeberleistungen		506 Mobilien	606 Übertragung Mobilien
309 Übriger Personalaufwand		509 Übrige Sachanlagen	609 Übertragung übrige Sachanlagen
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	41 Regalien und Konzessionen	51 Investitionen auf Rechnung Dritter	61 Rückerstattungen
310 Material- und Warenaufwand	410 Regalien	510 Grundstücke	610 Grundstücke
311 Nicht aktivierbare Anlagen	411 Schweizerische Nationalbank	511 Strassen und Verkehrswege	611 Strassen und Verkehrswege
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	412 Konzessionen	512 Wasserbau	612 Wasserbau
313 Dienstleistungen und Honorare	413 Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	513 Übriger Tiefbau	613 Tiefbau
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt		514 Hochbauten	614 Hochbauten
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen		515 Waldungen	615 Waldungen
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten		516 Mobilien	616 Mobilien
317 Spesenentschädigungen		519 Übrige Sachanlagen	619 Verschiedene Sachanlagen
318 Wertberichtigungen auf Forderungen			
319 Verschiedener Betriebsaufwand			
32 Rüstungsaufwand	42 Entgelte	52 Immaterielle Anlagen	62 Übertragung immaterielle Anlagen

1. Kontenrahmen nach HRM2

> Kontobeispiel für ein Gemeinwesen

- > Muster **FFFF.CCCC.DD**
- > Beispielkonto **8200.4250.01 Verkauf von Weihnachtsbäumen**

Funktionsgliederung

8	VOLKSWIRTSCHAFT
82	Forstwirtschaft
820	Forstwirtschaft
8200	Forstwirtschaft

Artengliederung

4	ERTRAG
42	Entgelte
425	Erlös aus Verkäufen
4250	Verkauf von Waren
4250.01	Verkauf von Weihnachtsbäumen



2. Gemeinderechtliche Körperschaften

2. Gemeinderechtliche Körperschaften

- > **Gemeinderechtliche Körperschaften,**
die der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen:
 - > 133 Gemeinden
 - > 10 (öffentlich-rechtliche) Gemeindeanstalten
 - > 87 Gemeindeverbände (inkl. Agglomerationen)
 - > 4 Bürgergemeinden (mit Versammlung, nach derzeitigem Stand)

 - > ... und eine Vielzahl von Gemeindeübereinkünften



3. Gemeindeverbände

3. Gemeindeverbände

- > Eigene Rechtspersönlichkeit und Buchhaltung
- > Kein Miteigentum unter den Mitgliedgemeinden des Verbands
- > Bei Auflösung des Verbands müssen die Mitgliedgemeinden dennoch ihren Anteil an den Verbandsschulden übernehmen

- > **Verschiedene Konfigurationen zur Finanzierung von Investitionen von Gemeindeverbänden**
 - > der Verband geht alleine Schulden ein, die Mitgliedgemeinden übernehmen den finanziellen Aufwand über den jährlichen Beitrag
 - > die Gemeinden übernehmen die gesamte Schuld, dabei handelt es sich um einen Vorschuss der Gemeinden an den Verband
 - > Mix aus den zwei obenstehenden Ansätzen

3. Gemeindeverbände

> Auswirkungen

- > Wird der Anteil an den Schulden eines Verbands nicht von der Gemeinde bilanziert, so kann die Analyse der Schuldensituation dieser Gemeinde ein verzerrtes Abbild der Realität hervorbringen.
- > **Für die Berechnung der HRM2-Kennzahlen** ist es wichtig, **alle Schulden der Gemeinden zu berücksichtigen**, auch ihren Anteil an Schulden von Gemeindeverbänden.

- > **Im Idealfall verbucht die Gemeinde ihren Anteil an den Schulden von Gemeindeverbänden, bei denen sie Mitglied sind, in der Gemeinderechnung. Andernfalls wird diese Schuld als Eventualverpflichtung für die Berechnung der HRM2-Kennzahlen zur Verschuldung berücksichtigt.**



4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

- > Für die Rechnungslegung sind folgende Normen einzuhalten:
 - > Die Gemeinwesen, die der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) unterstehen, wenden den **Kontenrahmen nach HRM2** an.
 - > Unterscheidung zwischen **Erfolgsrechnung** und **Investitionsrechnung**.
 - > Die Rechnungslegung erfolgt:
 - > nach der **Funktionalen Gliederung** (nach Aufgaben);
 - > und nach der **Artengliederung** (nach Sachgruppen).
 - > Das Gemeinwesen hat eine **Bilanz** vorzulegen.

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Präsentation des dreistufigen Erfolgsausweises

> Artikel 15 GFHG befasst sich mit der Struktur der Erfolgsrechnung (zuvor laufende Rechnung).

> Mit der Präsentation der Ergebnisse auf drei Stufen kann zwischen verschiedenen Buchungsvorgängen der Gemeinwesen unterschieden werden:

- > **operatives** Ergebnis => Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und aus Finanzierung
- > **ausserordentliches** Ergebnis => keine betrieblichen Tätigkeiten, kann nicht beeinflusst werden
- > **Gesamtergebnis** => **VERÄNDERT DAS EIGENKAPITAL**

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Präsentation des gestuften Erfolgsausweises

Betrieblicher Aufwand

- 30 Personalaufwand
- 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen
- 36 Transferaufwand
- 37 Durchlaufende Beiträge

Betrieblicher Ertrag

- 40 Fiskalertrag
- 41 Regalien und Konzessionen
- 42 Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge
- 45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen
- 46 Transferertrag
- 47 Durchlaufende Beiträge

ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT

- 34 Finanzaufwand
- 44 Finanzertrag

ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG

OPERATIVES ERGEBNIS

STUFE 1

- 38 Ausserordentlicher Aufwand
- 48 Ausserordentlicher Ertrag

AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

+/- STUFE 2

GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG

= STUFE 3

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Anlagenbuchhaltung

- > Die Anlagenbuchhaltung erfasst Anlagengüter, **die über mehrere Jahre genutzt werden** (Art. 53 GFHG).
- > Die Anlagenbuchhaltung liefert für alle betroffenen Objekte die folgenden Informationselemente (Art. 27 GFHV):
 - > Erwerbs- oder Baukosten
 - > Aufwertung oder Wertminderung
 - > Verkauf
 - > Vermögensübertragung
 - > planmässige Abschreibung
 - > Restwert
- > Der Anlagenspiegel gibt einen Überblick und ist Teil des Anhangs der Jahresrechnung (s. Weisung 6 Finanzielle Steuerung und neue Instrumente).

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Die Anlagenbuchhaltung – In der Praxis

- > Eigenes Modul der Buchhaltungssoftware; Notwendigkeit/Nützlichkeit je nach Grösse des Gemeinwesens zu bestimmen.
- > Führen der Anlagenbuchhaltung unabhängig von der Buchhaltungssoftware, zum Beispiel mit einer Excel-Tabelle.

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Die Anlagenbuchhaltung – Abschreibungen

- > Anlagen des **Finanzvermögens** werden nicht abgeschrieben. Sie werden jedoch regelmässig **zum Verkehrswert bewertet** (Art. 43 GFHG).
- > Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden linear **nach der Nutzungsdauer** abgeschrieben.
- > Die GFHV listet in Anhang A1 die Nutzungsdauer der verschiedenen Güterkategorien auf; das Amt für Gemeinden erstellt eine ausführliche Liste der Anlagen und ihrer Abschreibungsdauer.

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Die Anlagenbuchhaltung – Abschreibungen

Konto HRM2	Anlagekategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibung Satz in %, linear	Bemerkungen
SACHANLAGEN						
1400	Grundstücke VV (überbaut und unüberbaut)	Grundstücke VV (überbaut und unüberbaut)	keine Detaillierung	keine	keine	keine Abschreibungen
1401	Strassen / Verkehrswege	Tiefbauten	Strassen	40	2.5	
			Naturstrassen	20	5	
			Strassenanlagen	20	5	
1402	Wasserbau	Tiefbauten	Stein- und Betonverbauung	40	2.5	
			Holz- und Lebendverbauung	20	5	
1403	Übrige Tiefbauten - Wasserwerk	Tiefbauten	Wasserfassungen	50	2	
			Aufbereitungsanlagen	33 1/3	3	
			Pumpwerke, Druckreduzier-/Messschächte	50	2	
			Leitungen und Hydranten	80	1.25	
			Reservoirs	66 2/3	1.5	
			Mess-, Steuerungs- Fernwirkanlagen	20	5	
			Einkaufssummen an andere VV	33 1/3	3	
1403	Übrige Tiefbauten - Abwasserbeseitigung	Tiefbauten	Tiefbauten Anteil an reg. Anlagen	Kanalisationen	80	1.25
			Spezialbauwerke	50	2	
			Abwasserreinigungsanlagen	33 1/3	3	
1403	Übrige Tiefbauten	Tiefbauten	übrige Tiefbauten	Spezialbauwerke	25	4
			Bauten im Wasser	20	5	
			übrige Tiefbauten	40	2.5	

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Die Anlagenbuchhaltung – Abschreibungen

Konto HRM2	Anlagekategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibung Satz in %, linear	Bemerkungen
SACHANLAGEN						
1404	Hochbauten	Gebäude/Hochbauten	Hochbauten	Schulhaus	33 1/3	3
				Kindergarten	33 1/3	3
				Mehrzweckhalle	33 1/3	3
				Turnhalle	33 1/3	3
				Schwimmbad / Eissportanlage	25	4
				Hallenbad	25	4
				Öffentliche Toilette	25	4
				Gemeindehaus	33 1/3	3
				Zivilschutzanlage	33 1/3	3
				Werkhof	33 1/3	3
				Feuerwehrmagazin	33 1/3	3
				Tiefgarage	33 1/3	3
				Schlachthof	33 1/3	3
				Schiessanlage	33 1/3	3
				Abfallsammelstelle	33 1/3	3
				Kirche, Pfarrhaus	33 1/3	3
				Kulturbauten / Denkmäler	33 1/3	3
				Konzert- und Theatersäle	25	4
				Abdankungshalle / Krematorium	33 1/3	3
				übrige	33 1/3	3
1405	Waldungen	Waldungen, Alpen	Waldungen	keine Detaillierung	Keine	Keine keine Abschreibungen
1406	Mobilien	Mobilien, Maschinen, Fahrzeug	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	10	10
				Spezial- und Tanklöschfahrzeuge	20	5
				Hardware	4	25

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Die Anlagenbuchhaltung – Abschreibungen

Konto HRM2	Anlagekategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibung Satz in %, linear	Bemerkungen	
SACHANLAGEN							
1407	Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV	keine Detaillierung	Keine	Keine	Beginn Nutzungsdauer für Abschreibung massgebend (Jahr nach Beginn Nutzung)
1409	Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	Diverses	10	10	hier werden die in den Bilanzkonten 1401-1407 nicht zuteilbaren Positionen bewertet
IMMATERIELLE ANLAGEN							
1420	Software	Software	Software	keine Detaillierung	4	25	
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	keine Detaillierung	5	20	
1427	Immat. Anlagen in Realisierung	Immat. Anlagen in Realisierung	Immat. Anlagen in Realisierung	keine Detaillierung	Keine	Keine	Beginn Nutzungsdauer für Abschreibung massgebend (Jahr nach Beginn Nutzung)
1429	Übrige immaterielle Anlagen	Übrige immaterielle Anlagen	Übrige immaterielle Anlagen	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10	10	
	Investitionsbeiträge						Die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie ist anzuwenden
	Darlehen, Beteiligungen, Grundkapitalien						keine Abschreibungen

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Aktivierungsgrenze von Gütern

- > Das Gemeinwesen muss für Güter, deren Nutzungsdauer sich über mehrere Jahre erstreckt, eine **Aktivierungsgrenze** festlegen, ab der das **Gut** aktiviert, das heisst in die Aktivseite der Bilanz eingesetzt wird (Art. 42 GFHG).
- > Dieser Schwellenwert untersteht dem Gesetz und muss im **Finanzreglement** festgelegt werden. Er muss über längere Zeit stabil sein und die **Fähigkeit des Gemeinwesens widerspiegeln**, auf der Grundlage der finanziellen Situation alle Ausgaben unter diesem Schwellenwert übernehmen zu können.
- > Anhang 1 Art. A1-4 der GFHV bestimmt die Aktivierungsgrenze für den Fall, dass das Gemeinwesen keinen solchen Schwellenwert im Finanzreglement vorgesehen hat. Der Schwellenwert liegt in der Kompetenz des Legislativorgans.

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Finanzplan

- > Die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden weitet die Pflicht, einen Finanzplan zu erstellen, auf die weiteren **gemeinderechtlichen Körperschaften** nach Artikel 2 GFHG aus.
- > Der Finanzplan soll in finanzieller Hinsicht einen **mittelfristigen Blick** ermöglichen, der über das Budgetjahr hinausgeht.
- > Er dient als **Warn- und Steuerungsinstrument**.
- > Der Finanzplan kann aber seinen Nutzen nur voll entfalten, wenn er **regelmässig** auf der Grundlage der Bedürfnisse, neuer Daten oder sich ändernder finanzieller Umstände **aktualisiert** wird. Er muss mindestens einmal jährlich nachgeführt und vorgelegt werden (Art. 5 GFHG).

4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

> Normen zur internen Verrechnung

- > Nur sehr **begrenzte** interne Verrechnungen unter HRM2
- > Der Aufwand wird direkt in der betroffenen Aufgabe verbucht. Wo nicht möglich:
 - > *Unumgänglich für alle Aufgaben, die mit einer **Spezialfinanzierung** verbunden sind*
 - > *für alle übrigen Aufgaben, **freiwilliger Schwellenwert** im Finanzreglement*
 - > *wenn im Finanzreglement kein Schwellenwert festgelegt ist, müssen alle internen Verrechnungen vorgenommen werden!*

Das SRS-CSPCP hat 2019 eine ergänzende [Erläuterung zu den Fachempfehlungen HRM2](#) veröffentlicht:

→ *Fachempfehlung 03 Kontenrahmen und funktionale Gliederung* → *Interne Verrechnungen*



5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der grundlegenden Fachausdrücke der öffentlichen Rechnungslegung ermöglichen eine Abgrenzung und Bestimmung der finanziellen Zuständigkeiten zwischen der Exekutive und der Legislative des Gemeinwesens.

> **Ausgabe** (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GFHG)

- > Bindung von Mitteln des Finanzvermögens, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen
- > Eine Ausgabe ist von der Legislative zu beschliessen
- > **Eine Ausgabe ist neu oder gebunden**

> **Einnahme** (Art. 3 Abs. 1 Bst. d GFHG)

- > Zahlung Dritter, die das Vermögen des Gemeinwesens vermehrt

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Begriffsbestimmungen

- > **Neue Ausgabe** (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GFHG)
 - > Relativ grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder andere wesentliche Aspekte der Verpflichtung
 - > Kann einmalig oder wiederkehrend sein

- > **Gebundene Ausgabe** (Art. 3 Abs. 1 Bst. g GFHG)
 - > Kann vom Gesetz vorgeschrieben sein
 - > Kein Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt
 - > Die Legislative verfügt über keinerlei Zuständigkeit, um eine solche Ausgabe im Budget zu belassen oder sie daraus zu streichen

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Begriffsbestimmungen

> **Anlage** (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GFHG)

- > ertragsorientierte Zuordnung flüssiger Mittel
- > betrifft nur das Finanzvermögen
- > Zuständigkeit des Exekutivorgans

> **Ausnahme**

- > Bestimmte Vorfälle sind Ausgaben gleichgestellt, namentlich im Immobilienbereich
- > Nähere Ausführungen in Artikel 3 GFHV

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Begriffsbestimmungen

> Kredit

Artikel 24 GFHG gibt eine allgemeine Begriffsbestimmung des Kredits im Sinne einer **Ermächtigung des Exekutivorgans, für einen bestimmten Zweck bis zu einem festgelegten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.**

> Verpflichtungskredit

- > Ermächtigung, eine **neue, einmalige oder wiederkehrende Ausgabe** für einen bestimmten Zweck vorzunehmen
- > **Zuständigkeitsgrenze** im Finanzreglement festgelegt
- > im **Investitionsbudget** vorgesehene Ausgabe
- > drei Formen von Verpflichtungskrediten

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Formen des Verpflichtungskredits

> **Projektierungskredit**

Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher zukünftiger Vorhaben

> **Objektkredit**

Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben

> **Rahmenkredit**

Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die in einem Programm zusammengefasst sind und einen objektiven Zusammenhang aufweisen

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Vorschriften für Verpflichtungskredite

- > **Schlussabrechnung**, die der Legislative (zur Information) vorzulegen ist
- > **Überschreitung** → Toleranz über eine Preisstandsklausel für Risiken in Zusammenhang mit der Kostenentwicklung
- > **Verfall** des Kredits, wenn die Umsetzung des Vorhabens nicht innert fünf Jahren begonnen hat
- > **Zusatzkredit**, wenn der Verpflichtungskredit nicht ausreicht → Entscheid der Legislative unter Vorbehalt des Schwellenwertes der Finanzkompetenz

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Andere Kreditformen

> Budgetkredit

- > Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum im Budget festgelegten Betrag zu belasten
- > laufende und jährliche Ausgaben (**Erfolgsrechnung**) und Ausgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken können (**Investitionsrechnung**)

> Nachtragskredit

- > Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits, der ohne Verzug bei der Legislative beantragt werden muss unter Vorbehalt des Schwellenwerts der Finanzkompetenz

- > **Überschreitung** unter Bedingungen: Aufschieb mit nachteiligen Folgen, gebundene Ausgabe, Kompensation

- > **Verfall** am Ende des Rechnungsjahres

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Finanzkompetenzen

- > Finanzkompetenzen gemäss dem **Finanzreglement** → *ab 01.01.2021*
- > von der Legislative angenommenes **allgemeinverbindliches** Reglement
- > Vorschriften zu **Finanznormen**
- > **Ersatzweise anwendbare Regeln** nach GFHV
- > **Musterreglement** vom GemA zur Verfügung gestellt

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Finanzreglement

> Festlegung der obligatorischen Schwellenwerte

- > **Aktivierungsgrenze** für Investitionen (in der Bilanz)
- > **Finanzkompetenz** des Exekutivorgans für:
 - > neue Ausgaben; Zusatzkredite; Nachtragskredite

> Festlegung der fakultativen Schwellenwerte

- > **Interne Verrechnungen** → *unter HRM2 sehr begrenzt*
- > **Rechnungsabgrenzungsposten** → *früher «transitorische Aktiven / Passiven»*

> Stellungnahme der Finanzkommission zum Finanzreglement

> Finanzreglement - Modell: [Link](#)

5. Kreditrecht und Finanzkompetenzen

> Finanzreglement (FinR)

> Verfahren und Fristen

- > **Vorprüfung:** 1. Halbjahr 2020
 - > FinAR parallel dazu ausarbeiten
 - > Allfällige weitere Reglemente mit Anpassungsbedarf überprüfen (z.B. Generalratsreglement, Organisationsreglement Gemeinderat) (Hinweis für Gemeindeverbände: Anpassung Statuten)
 - > Vgl. Info'GemA 20-2020
- > **Beschluss:** bis 12.2020
- > **Inkrafttreten:** 1.1.2021



6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> **Drei Grundregeln (Art. 20 GFHG):**

- > Das Budget der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein
- > Die Steuerfüsse und -sätze müssen so festgelegt werden, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts gewährleistet ist
- > Ein Aufwandüberschuss ist nur dann gestattet, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt werden kann

> **Bei unausgeglichenem Ergebnis (Art. 21 GFHG)**

- > **Aufwandüberschuss:** wird dem Eigenkapital belastet / erhöht den Bilanzfehlbetrag
- > **Ertragsüberschuss:** wird dem Eigenkapital angerechnet / dient der Abtragung des Bilanzfehlbetrags
- > **Fehlbetrag in der Bilanz muss in mindestens fünf Jahren abgetragen werden**

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Geldflussrechnung

- > Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel (Art. 17 GFHG).
- > Die Geldflussrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde.
- > Indirekte Methode: ausgehend vom Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

- > **Detaillierte Aufschlüsselung der Geldflüsse aus:**
 - > **betrieblichen Tätigkeiten**
 - > **Investitionstätigkeiten**
 - > **Finanzierungstätigkeiten**

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Geldflussrechnung – Muster

> Empfehlung 14 des HRM2-Handbuchs der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz.

> Excel-Modell

Jahr	20XX
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-47'557'072
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge (planmässige, ausserplanmässige, zusätzliche)	84'096'417
+ Wertberichtigungen von Darlehen und Beteiligungen VV	61'116'606
– Zunahme / + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten	-12'605'625
– Zunahme / + Abnahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-4'153'181
– Zunahme / + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	33'277'618
+ Verluste / - Gewinne aus Verkauf FV bzw. Kursverluste / -Gewinne	-11'687'000
+ Zunahme / - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-6'577'447
+ Zunahme / - Abnahme Rückstellungen	44'408'271
+ Zunahme / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	2'978'474
+ Einlagen/ - EntnahmenVerpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservenkonten des Eigenkapitals	12'372'873
Geldfluss aus operativer Tätigkeit [GFO]	155'669'934
+ Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen	7'742'438
+ Beiträge für eigene Rechnung	62'205'302
+ Durchlaufende Beiträge	6'266'206
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	76'213'946
– Sachanlagen	-138'985'031
– Darlehen und Beteiligungen	-1'689'950
– Eigene Investitionsbeiträge	-10'547'608
– Durchlaufende Investitionsbeiträge	-6'266'206
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	-157'488'795
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen [GFI]	-81'274'849
– Zunahme / + Abnahme Finanz- und Sachanlagen FV (kurzfristige)	40'697
– Zunahme / + Abnahme Finanz- und Sachanlagen FV (langfristige)	-17'397
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen [GFA]	23'300
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit [GFI+A]	-81'251'549
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-21'005'101
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-76'160'342
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit [GFF]	-97'165'443
Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen [GFO] + [GFI+A] + [GFF]	-22'747'058

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Erweiterter Anhang der Jahresrechnung

- > Der Anhang der Jahresrechnung besteht aus folgenden Elementen (Art. 18 GFHG):
 - > Aktivierungsgrenze
 - > Überblick über die Rechnungslegungsgrundsätze
 - > Eigenkapitalnachweis
 - > Rückstellungsspiegel
 - > Beteiligungsspiegel
 - > Gewährleistungsspiegel
 - > Anlagespiegel
 - > zusätzlichen Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind
 - > den Werten für die acht Finanzkennzahlen

> Fachempfehlung 16 des Handbuchs HRM2

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Finanzkennzahlen

- > Die obligatorischen Finanzkennzahlen sind im GFHG aufgelistet (Art. 23 GFHG)
- > Die Begriffsbestimmung der Kennzahlen wird in der GFHV vorgenommen (Art. 18 GFHV)
- > Die acht Finanzkennzahlen sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen (Art. 18 GFHG)
- > Die Finanzkennzahlen geben Auskunft über die finanzielle Lage der Gemeinde
- > Die Finanzkennzahlen ermöglichen einen Vergleich zwischen den Gemeinden
- > Es ist wichtig, die Kennzahlen nach einheitlichen Standards zu berechnen

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Finanzkennzahlen

- > Nettoverschuldungsquotient
 - > Selbstfinanzierungsgrad
 - > Zinsbelastungsanteil
 - > Nettoschuld in Franken pro Einwohner
 - > Selbstfinanzierungsanteil
 - > Kapitaldienstanteil
 - > Bruttoverschuldungsanteil
 - > Investitionsanteil
-
- > **Empfehlung 18 und Anhang C des HRM2-Handbuchs der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz**
 - > **Bereitstellung eines standardisierten Excel-Berechnungstools**

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Finanzkennzahlen – Berechnungstool

	A	B	C	D
4	3. ZINSBELASTUNGSANTEIL			
5				
6	Zinsaufwand		340	
7	Zinsertrag	-	440	
8	= Nettozinsaufwand			-
9				
0	Fiskalertrag		40	
1	Regalien und Konzessionen	+	41	
2	Entgelte	+	42	
3	Verschiedene Erträge	+	43	
4	Finanzertrag	+	44	
5	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+	45	
6	Transferertrag	+	46	
7	Ausserordentlicher Ertrag	+	48	
8	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	-	487	
9	Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489	
0	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	+	4895	
1	= Laufender Ertrag			-
2				
3	ZINSBELASTUNGSANTEIL			#DIV/0!
4	(Nettozinsaufwand / Laufender Ertrag)			
5				
6	Richtwerte:			
	0% – 4% gut			
	4% – 9% genügend			
7	> 9% schlecht			

6. Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

> Finanzkennzahlen und Schuldengrenze

- > Für die Schulden betreffenden Finanzkennzahlen sind Schwellenwerte festgelegt worden. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte muss die Gemeinde die Massnahmen darlegen, die sie getroffen hat, damit sie binnen fünf Jahren wieder eingehalten werden können (Art. 22 GFHG).
- > **Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden legt fest, dass wenn der Nettoverschuldungsquotient 200% überschreitet, der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der letzten fünf Jahre mindestens 80% erreichen muss (Art. 19 Abs. 1 GFHV).**



7. Finanzkontrolle

7. Finanzkontrolle

> Internes Kontrollsystem – Rechtsgrundlage

- > Das IKS hat den Zweck, das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten (Art. 55 GFHG).
- > Das IKS deckt nicht nur **finanztechnische** Aspekte ab, sondern umfasst auch **regulatorische** und **organisatorische** Massnahmen (Art. 56 Abs. 1 GFHG).

7. Finanzkontrolle

> Internes Kontrollsystem

> «IKS Praxishilfe (Leitfaden zur Umsetzung des internen Kontrollsystem in kleinen und mittleren Gemeinden)»

der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

> <https://www.kkag-cacsfc.ch/de/publikationen/iks.html>

> Wo beginnen:

- > Welches sind die wichtigsten finanztechnischen, regulatorischen und organisatorischen Prozesse? Vergessen Sie auch IT-Aspekte nicht.
- > Welches sind die grössten Risiken für jeden dieser Prozesse?
- > Welche Kontrollen können eingeführt werden, um diesen Risiken vorzubeugen?

7. Finanzkontrolle

> Internes Kontrollsystem

> **Sich auf Bestehendes stützen:**

- > schriftliche Verfahren
- > interne Reglemente (Personal, usw.)
- > Pflichtenhefte
- > Organigramme
- > usw.

> **Bestehendes ergänzen**

- > **die wichtigen Kontrollen definieren**
- > **Dokumentation**

7. Finanzkontrolle

> Internes Kontrollsystem

- > **Durch klare Abläufe und gezielte Kontrollen Risiken in finanztechnischen, regulatorischen und organisatorischen Bereichen (und IT) vorbeugen.**
- > **Übermass vermeiden:**
 - > Das IKS muss in einem Verhältnis zur Grösse des Gemeinwesens stehen
 - > Das IKS soll entwicklungsfähig sein

7. Finanzkontrolle

> Revisionsstelle

- > Die Artikel des Kapitels 6 des GFHG (Art. 57 bis 63 GFHG) und der GFHV (Art. 29 bis 31 GFHV) behandeln die externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung durch die externe Revisionsstelle.
- > Die Finanzkommission schlägt der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat eine externe Revisionsstelle vor.
- > Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle eines bis dreier Rechnungsjahre bezeichnet.
- > Wiederwahlen sind möglich, die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle darf aber nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen.

7. Finanzkontrolle

> Revisionsstelle – Unabhängigkeit

- > Die in Artikel 30 der GFHV aufgelisteten Anforderungen an die Unabhängigkeit gelten für alle Personen (und ihnen nahestehende Personen), die an der Revision beteiligt sind, die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Revisionsstelle sowie andere Personen mit Entscheidfunktion.

- > Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind insbesondere:
 - > die Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in der Finanzkommission oder ein dienstrechtliches Verhältnis zur Gemeinde
 - > eine enge Beziehung der leitenden Prüferin oder des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Gemeinderates, der Finanzkommission oder zur Finanzverwalterin oder zum Finanzverwalter
 - > das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen
 - > die Übernahme eines Auftrags, der zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führt; der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet
 - > die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen

7. Finanzkontrolle

> Revisionsstelle

- > Der Gemeinderat übergibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen und erteilt ihr alle nützlichen Auskünfte.
- > Artikel 62 GFHG legt fest, welche Elemente der schriftliche Bericht über die Kontrolle der Jahresrechnung, den die Revisionsstelle dem Gemeinderat vorlegt, enthalten muss.
- > Das vom Amt für Gemeinden herausgegebene Formular für die Rechnungsprüfung ist ein Arbeitsinstrument und nicht bindend.



8. Übergang zum HRM2

8. Übergang zum HRM2

- > **Vorgänge und Anfangsphasen,**
die für die Umsetzung des HRM2 zentral sind:
 - > Sach- und Wertinventar
 - > Neubewertung des Finanzvermögens (FV)
 - > Neubewertung des Verwaltungsvermögens (VV)
 - > Neubewertungsreserve (FV) und Aufwertungsreserve (VV)
 - > Steuerschätzungen
 - > Spezialfinanzierungen
 - > gebildete Vorfinanzierungen und Fonds
 - > Eigenkapital

8. Übergang zum HRM2

> Sachinventar

- > «physische» Bestimmung der Güter
- > Jahr der Erstehung, Erstellung oder der Umgestaltung

> Wertinventar

- > Bewertung des Wertes der Sachen
- > Bruttowert der Erstehung, Erstellung oder der Umgestaltung
- > Allfällige erworbene Subventionen
- > Bestimmung der Nutzungsdauer nach dem Abschreibungsspiegel
- > Verbleibende Nutzungsdauer

Für die Neubewertung (oder Aufwertung) des bestehenden Vermögens notwendige Inventare

8. Übergang zum HRM2

> Neubewertung des Finanzvermögens (FV)

- > Bestimmung der **Güter des Finanzvermögens** im engen Sinne:
 - > keine Verfolgung öffentlicher oder sozialer Zwecke
 - > Grundstücke, Gebäude und immaterielle Anlagen
 - > in der Bilanz ausgewiesen
 - > *allfälliger Übergang von Sachen vom FV ins VV*
- > Bestimmung der **Verkehrswerts**:
 - > Geldwert, Verkaufswert
- > während des Übergangs zum HRM2 festgestellte Neubewertungen:
 - > Wertmehrung, die zur Erhöhung der Neubewertungsreserve FV führt
 - > Wertminderung, die zur Verminderung der Neubewertungsreserve FV führt
- > **Periodische** Neubewertung → *alle fünf Jahre*
- > Keine Abschreibung (Wertminderung)...
- > ... aber **unverzögliche** Neubewertung bei dauerhafter Wertveränderung

8. Übergang zum HRM2

> Neubewertung des Verwaltungsvermögens (VV)

- > Bestimmung der **Güter des Verwaltungsvermögens**,
 - > die der Aufgabenerfüllung des Gemeinwesens dienen
 - > Vergleich mit dem Sachinventar
- > Bestimmung des **Anschaffungs-, Erstellung-, Umgestaltungswerts**
- > Berücksichtigung der **Nutzungsdauer** → lineare Abschreibungssätze
- > Restwert nach kumulierter Abschreibung (Wertminderung)
für ein **realitätsgetreues Abbild in der Bilanz** = «*true and fair view*»
- > Historische Nachforschungen: maximal 20 Jahre
- > während des Übergangs zum HRM2 festgestellte Neubewertungen:
 - > Wertmehrung, die zur Erhöhung der Aufwertungsreserve VV führt
 - > Wertminderung, die zur Verminderung der Aufwertungsreserve VV führt
- > **Einmalige** Neubewertung im Rahmen des Übergangs zum HRM2 im Jahr 2021
- > Abschreibung (Wertminderung) gemäss GFHV für die Güterkategorien, näher ausgeführt im Abschreibungsspiegel (vgl. Slides 31 bis 33)
- > Allfällige **unverzügliche** Neubewertung bei dauerhafter Wertveränderung

8. Übergang zum HRM2

> Neubewertungsreserven

- > Eigenkapital des Gemeinwesens
- > wird durch die **Neubewertung** gebildet
 - > Konto 2960x *Neubewertungsreserve Finanzvermögen*
 - **Auflösung per Abschluss der ersten Jahresrechnung** auf den 31. Dezember 2021
 - *wird als nicht zweckgebundenes Eigenkapital verbucht, Konto 29990 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (Nettovermögen)*
 - > Konto 2950x *Aufwertungsreserve*
 - **Kompensation** des Mehraufwands der Abschreibungen aufgrund der Aufwertung
 - *Verbuchung als zweckgebundenes Eigenkapital während maximal 10 Jahren*
 - *ab dem 11. Jahr wird sie als nicht zweckgebundenes Eigenkapital verbucht, Konto 29990 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre*
 - *bei negativer Reserve, Verbuchung beim Abschluss des ersten Rechnungsjahres im Eigenkapital*
 - *bei grosser negativer Reserve, Möglichkeit des Abbaus in mehreren jährlichen Tranchen*

8. Übergang zum HRM2

> Neubewertung von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Übergang zu HRM2 - Inventar der Anlagen											
Gemeinde	xxxx										
Konto / Nr. Anlage	Bezeichnung	Anschaffungs- jahr	Anschaffungswert	Abschreibungs- dauer Total	Jährliche Abschreibung	Nutzungsdauer am	Kumulierte Abschreibungen	Aufwertung / Wertberichtigung	Wert "HRM2" am	Buchwert vor Aufwertung am	In der Aufwertungsreserve zu verbuchende Abweichung per
						31.12.2020			31.12.2020	31.12.2020	
SACHANLAGEN WW			700'000.00		17'500.00		247'500.00	-	452'500.00	400'000.00	52'500.00
1400	Grundstücke		-		-		-	-	-	-	-
xxxx.xxxx	Anlage 1										
...	...										
1401	Strassen / Verkehrswege		700'000.00		17'500.00		247'500.00	-	452'500.00	400'000.00	52'500.00
xxxx.xxxx	Schulstrasse	2002	250'000.00	40	6'250.00	18	112'500.00	-	137'500.00	150'000.00	-12'500.00
xxxx.xxxx	Musterweg	2008	450'000.00	40	11'250.00	12	135'000.00	-	315'000.00	250'000.00	65'000.00
...	...										

8. Übergang zum HRM2

> Bewertung der Steuererträge

- > Gemäss den Fachempfehlungen HRM2, sind die Steuererträge wenn möglich nach dem **Steuerabgrenzungsprinzip** abzugrenzen.
- > Beim Jahresabschluss haben die Gemeinden eine Bewertung der Steuererträge und eine Steuerschätzung vorzunehmen um ein möglichst getreues Bild der Situation zu erhalten.
- > Die angewandte Methode sollte über eine gewisse Zeit gleich bleiben.
- > Bei der Änderung der Bewertungsmethode ist der Mehrwert in die Neubewertungsreserve zu buchen.

8. Übergang zum HRM2

> Spezialfinanzierungen

- > **Verpflichtende Zweckbindung von Mitteln zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben** (*früher obligatorische Reserve*)
- > Rechtsgrundlage
- > Kausalzusammenhang zwischen der Aufgabe (Leistung) und der Gegenleistung, die durch den Empfänger geliefert wird (Finanzierung)
- > Grundsätzlich keine Finanzierung über Steuern
→ *Eigenfinanzierung – vollständig oder teilweise – über die Erhebung von Gebühren*
- > **Umweltaufgaben:**
 - > *7100 Wasserversorgung (Eigenfinanzierung 100%)*
 - > *7200 Abwasserbeseitigung (Eigenfinanzierung 100%)*
 - > *7300 Abfallwirtschaft (Eigenfinanzierung mindestens 70%)*
 - > *Andere ?*

8. Übergang zum HRM2

> Spezialfinanzierungen

- > **Berücksichtigung aller Ausgaben** für die Festlegung der Gebühren
 - > **Betriebsaufwand**
 - > **Abschreibungen** (Wertminderung)
 - > allfällige **Zinsen** für eingegangene Verpflichtungen
 - > **Kalkulatorischer Zins** für Vorschüsse oder Verpflichtungen
 - > Anteil für die Bildung der Spezialfinanzierung (obligatorische Reserve)

- > Spezialfinanzierung für den **Werterhalt** → *Zukünftige Investitionen*
- > Spezialfinanzierung für den **Rechnungsausgleich** → *Deckung von kurzfristigen Defiziten*

8. Übergang zum HRM2

- > **vorgängig gebildete Vorfinanzierungen und Fonds**

- > **Vorfinanzierungen** (freie Reserven) **sind nach dem GFHG nicht zulässig**
- > Vorschriften für die Auflösung von Vorfinanzierungen
 - > **zweckbestimmte freie Reserven**
 - > Beschluss der Investition durch die **Legislative** vor dem 1. Januar 2021, Grundsatz der **linearen Abschreibung**
 - > **nicht zweckbestimmte freie Reserven**
 - > **Auflösung und Verbuchung** im ersten Rechnungsjahr nach HRM2 als Eigenkapital, Konto *29990 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (Nettovermögen)*

- > **Unselbstständige Fonds** (Vermächtnisse, Testamente, Gaben und Schenkungen oder andere «Spezialfonds»)
 - > Erhaltung, wenn der ursprüngliche Zweck erfüllt wird
 - > sonst Auflösung und Verbuchung im ersten Rechnungsjahr nach HRM2 im Konto *29990 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre*

8. Übergang zum HRM2

> Eigenkapital

> Zweckgebundenes Eigenkapital

- > Spezialfinanzierungen
- > Unselbstständige Fonds
- > bestehende zweckbestimmte Vorfinanzierungen (freie Reserven) nach GFHG nicht zulässig
- > Aufwertungsreserve → *Zweckbindung während maximal 10 Jahren*

> Nicht zweckgebundenes Eigenkapital

- > bestehende nicht zweckbestimmte Vorfinanzierungen
- > Neubewertungsreserve des Finanzvermögens
- > positive Ergebnisse der Erfolgsrechnung

8. Übergang zum HRM2

> Eigenkapital

- > **Verwendung** des nicht zweckgebundenen Eigenkapitals
 - > Deckung eines **kurzfristigen Haushaltsdefizits**
- > **Bilanzfehlbetrag**
 - > negativ (-) auf der Passivseite der Bilanz
 - > Abtragung innerhalb von maximal 5 Jahren
 - > Betrag für die Abtragung ist im Erfolgsbudget zu berücksichtigen

8. Übergang zum HRM2

> Eigenkapital

2	PASSIVEN
20	Fremdkapital
...	
...	
29	Eigenkapital
290	Spezialfinanzierungen
291	Fonds
292	<i>Rücklagen der Globalbudgetbereiche</i>
293	<i>Vorfinanzierungen</i>
294	<i>Reserven</i>
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (FV)
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss (+) oder -fehlbetrag (-)



—
→ **ALLE ARTIKEL**

→ *Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell [HRM2](#)*



—
**Fragen?
Bemerkungen!**

Antworten!



Schlusswort